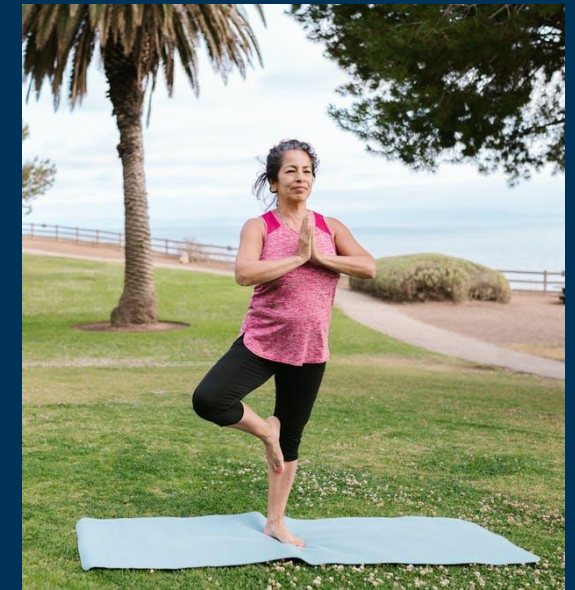


Versorgungslücken
Komplexer Traumafolgestörungen

Einführung

© Hendrikje ter Balk
Suchttherapeutin, Schwerpunkt Psychotraumatologie



<https://www.hilfetelefon.de/>

Zahlenspielerlein:

3476 – 17

erneut – 17

erneut – 17

erneut – 17

...



 **HILFETELEFON**
+ GEWALT GEGEN FRAUEN

08000 116 016

www.hilfetelefon.de



Komplex traumatisierte Menschen können einen langfristigen Bedarf haben



Dazu zählt auch psychische und/oder körperliche Gewalt.



„Kampf“ der Versorgungssituation → unzureichende Sicherheit



Folge: längere (Therapie-) Prozesse sowie Ressourcenverluste durch „bürokratische“ Gegebenheiten.

2. „Historie“ politischen Engagements



Betroffenen frühkindlicher Gewalterfahrungen gerecht werden!

Positionspapier

Diverse Gespräche

Gesetzpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder beschlossen (25. März 2021)

→ Aber auch hier: Was ist mit der langfristigen Versorgung?

Download Positionspapier:
www.bedarfsgerechte-versorgung.de

3. Kosteneffizienz

Psychotherapie weist eine positive Kosten-Nutzen-Relation auf, diese ist seit langem vielfältig und klar belegt (Übersichten z.B. Margraf 2009; Benecke 2014).

Dies gilt auch für Langzeitbehandlungen (DeMaat et al. 2008; Berghout et al. 2010).

Kosteneffizienzstudien belegen den Nutzen einer psychotherapeutisch bedarfsorientierten Versorgung.

Die Metaanalyse von Brand, Vlassen, Zaveri et. Al (2009) zeigt, dass die Symptomatik einer komplexen Traumfolgestörung durch eine adäquate Therapie reduziert werden kann.

Altmann et al. (2014) zeigte, dass Verlängerungen ***klar am individuellen Bedarf, dem bisherigen Behandlungsverlauf und einer sich daraus ableitenden Prognose beantragt wurden.*** (...)

„Insgesamt belegen die Befunde, dass ambulante Psychotherapien v. a. bei stark belasteten Patienten verlängert werden und aufgrund der höheren Therapiedosis zu einer erheblichen Symptomreduktion beitragen, die ohne Therapieverlängerung nicht zu erreichen war“ (Altmann et al. 2014, S. 181).

Leseempfehlung. Stellungnahme zum GVWG von Prof. Dr. Cord Benecke Uni Kassel:

https://www.researchgate.net/publication/351959991_Benecke_Stellungnahme_zur_Antrag_49_zum_GVWG_2021

4. OEG/ Opfervermutung



„Wer Opfern von Gewalttaten helfen will, muss dazu bereit sein, unbürokratisch und ohne Blick auf strafrechtliche Beweislage zu helfen und materiell und immateriell zu entschädigen!“

*Opfervermutung ja –
aber außerhalb des Strafverfahrens!“*

*Frau Dr. M. von Galen/ Strafrechtlerin
Vizepräsidentin des Council of Bars and Law Societies in Europe (CCBE)*

5. Fazit

- Psychotherapie sichert Leben und unterstützt Betroffene und ist daneben auch kosteneffizient, WENN eine bedarfsgerechte Behandlung fokussiert wird.
- Behandlung komplexer Traumafolgestörung keine Frage der Evidenz, sondern eine Frage der rechtlichen Grundlagen, insbesondere auch deswegen, weil der Staat damals versagt hat und Kinder nicht geschützt hat.

Betroffene erwarten von Politik (..), dass ihnen die Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, die sie für die Bewältigung brauchen – allem voran geeignete, zugängliche und ausreichend finanzierte (Trauma)-Therapie.

(Auszug Grußwort von Frau Prof. Dr. Kavemann)

Ausblick

Versorgungslücken komplexer
Traumafolgestörungen...

...dazu gleich mehr von Hr. Dr. Porten

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

#füreinebedarfsgerechteVersorgung



Niemand spricht aber aus, warum das so ist – der Elefant im Raum ist die Unschuldsvermutung. Die Unschuldsvermutung ist unumstößlich in Art. 48 Abs. 1 der Europäischen Grundrechtecharta und Art. 6 Abs. 2 EMRK verankert und die Richtlinie (EU) 2016/343 über die Unschuldsvermutung verdeutlicht, was das bedeutet. Damit sind der Partizipation des Opfers im Strafverfahren Grenzen gesetzt. Eine Prozessführung entlang der Unschuldsvermutung wird immer und unausweichlich dazu führen, dass Opfer sich marginalisiert, vergessen oder »ausgetrocknet« fühlen, wenn man ihnen mehr verspricht als die Zeugenstellung. Wer Opfern von Gewalttaten helfen will, muss dazu bereit sein, unbürokratisch und ohne Blick auf die strafrechtliche Beweislage zu helfen und materiell und immateriell zu entschädigen. Eine »Opfervermutung« kann es im Strafverfahren nicht geben. Die Unschuldsvermutung ist unabdingbar für den »Täter« und für das »Opfer« unerträglich. Den Opfern hilft nur eins: »Opfervermutung« ja – aber außerhalb des Strafverfahrens.

**Rechtsanwältin und Fachanwältin für Strafrecht Dr. Margarete Gräfin von Galen,
Vizepräsidentin des Council of Bars and Law Societies in Europe (CCBE), Berlin**

